

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2010.00366 vom 14. Februar 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-02-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2010.00366

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2010.00366 du 14 février 2012

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2010.00366 del 14 febbraio 2012

Erwägungen

E. 2

oben). Als zusätzliche Diagnosen nannte er eine degenerative Läsion der Lendenwirbelsäule und eine depressive Erkrankung (S. 1 Ziff. 2). Am 6. Mai 2011 (Urk. 16/2) berichtete er von einem multi-morbiden Krankheitsbild mit einer vollständigen Arbeitsunfähigkeit als Folge. Ab dem 29. November 2010 bestehe sicherlich eine vollständige Arbeitsunfähigkeit (Ziff. 1). Ab dem 7. August 2009 schätzte der Arzt im Rahmen einer angepassten Tätigkeit ein mögliches Pensum zwischen 15-25 % und somit eine Arbeitsunfähigkeit im Rahmen zwischen 75-85 % (Ziff. 2).

E. 4

4.1 Die Ärzte der Rehaklinik A. ___ verneinten das Vorliegen von ossären Läsionen (vorstehend E. 3.3) und Dr. Z. ___ konnte keine neurologischen Auffälle erheben (vorstehend E. 3.2). Die durchgeführte Bildgebung ergab eine Osteochondrose und Diskushernie (vorstehend E. 3.5), welche gemäss Kreisarzt im Kontext der degenerativen Veränderungen zu sehen sind (vorstehend E. 3.8). Soweit vorbestehende degenerative Schädigungen der Wirbelsäule eine vorübergehende Verschlimmerung erfahren haben, gelten diese rechtsprechungsgemäss spätestens sechs Monate nach dem Unfall als ausgeheilt, womit der Status quo sine erreicht ist (vgl. Urteil des damaligen Eidgenössischen Versicherungsgericht U 207/06 vom 29. November 2006 E. 2.2). Auch im Bereich der Hüftregion fanden sich keine Hinweise auf eine unfallbedingte Verletzung (Urk. 11/49 S. 4 unten).

4.2 Somit ist davon auszugehen, dass - mit der allfälligen Ausnahme des Schulterschmerzsyndrom rechts bei retraktiver Kapsulitis (nachstehend E. 5) - die von der Beschwerdeführerin geklagten Beschwerden nicht einem organisch nachweisbaren unfallbedingten Substrat zuzuordnen sind.

4.3 Die Beschwerdegegnerin hat die Adäquanz der verbliebenen Beschwerden entsprechend der Praxis zu den psychischen Unfallfolgen (BGE 115 V 133) geprüft.

Da die Praxis zu den Folgen erlittener HWS-Distorsionen (BGE 134 V 109) im Ergebnis für die Versicherten grundsätzlich günstiger als diejenige bei psychischen Unfallfolgen sind (Urteil des Bundesgerichts 8C_1022/2008 vom 30. Juli 2009 E. 5.1), erscheint es zweckmässig, die Adäquanzprüfung gemäss BGE 134 V 109 vorzunehmen, womit offen bleiben kann, ob von einer im Vordergrund stehenden psychischen Problematik auszugehen ist.

4.4 Die Beschwerdeführerin schilderte den Unfall vom 7. August 2009 dahingehend, dass der vor ihr fahrende Automobilist nach links abbiegen wollte, ihr

Ehemann als Fahrzeuglenker das Abbiegemanöver zu spät bemerkt habe und es zu einer Auffahrkollision gekommen sei (Urk. 11/6). Angesichts der höchststrichterlichen Rechtsprechung zur Qualifizierung von Unfällen dieser Art und Schwere (RKUV 2005 Nr. U 549 S. 236, U 380/04 E. 5.1.2 mit Hinweisen) ist die von der Beschwerdegegnerin vorgenommene Einreihung des Unfalles bei den mittleren Ereignissen (Urk. 2 S. 7 Ziff. 7) nicht zu beanstanden. Die Adäquanz des Kausalzusammenhangs ist demnach nur dann zu bejahen, wenn ein einzelnes der unfallbezogenen Kriterien in besonders ausgeprägter Weise gegeben ist oder die zu berücksichtigenden Kriterien insgesamt in gehäuft oder auffallender Weise erfüllt sind (BGE 117 V 367 f. E. 6b; 134 V 109 E. 10.1).

4.5. Weder besonders dramatische Begleitumstände noch eine besondere Eindrücklichkeit des Unfalls sind vorliegend ersichtlich. Zu urteilen ist hierbei objektiv und nicht aufgrund des subjektiven Empfindens beziehungsweise Angstgefühls der Versicherten (Urteil des Bundesgerichts 8C_249/2009 vom 3. August 2009 E. 8.2 mit Hinweisen). Dem Verkehrsunfall vom 7. August 2009 ist zwar eine gewisse Eindrücklichkeit nicht abzuspüren, er spielte sich aber weder unter besonders dramatischen Begleitumständen ab, noch war er besonders eindrücklich.

4.6. Die Beschwerdeführerin erlitt beim Verkehrsunfall keine schweren oder besonders gelagerten Verletzungen. Im Gegenteil ergaben die nach dem Unfall erhobenen Befunde kein organisches Korrelat und namentlich erlitt die Beschwerdeführerin keine ossären Verletzungen (Urk. 11/15).

4.7. Anhaltspunkte für eine fortgesetzt spezifische, belastende ärztliche Behandlung bestehen nicht. Abklärungsmaßnahmen und blossе ärztliche Kontrollen sind im Rahmen des Kriteriums der fortgesetzt spezifischen, belastenden ärztlichen Behandlung nicht zu berücksichtigen (Urteile des Bundesgerichts 8C_698/2008 vom 27. Januar 2009 E. 4.4 und 8C_126/2008 vom 11. November 2008 E. 7.3). Im Wesentlichen fanden nebst medikamentöser Schmerzbehandlung eine ambulante Physiotherapie und ein Rehabilitationsaufenthalt statt (Urk. 11/4, Urk. 11/11, Urk. 11/31). Das genügt zur Bejahung des Kriteriums nicht.

4.8. Das Kriterium der erheblichen Beschwerden kann, wenn auch nicht in ausgeprägter Form, als erfüllt betrachtet werden. Die Beschwerdeführerin klagte unter anderem durchwegs über Schmerzen und eingeschränkte Beweglichkeit der rechten Schulter sowie belastungsabhängige Schmerzen im Bereich der rechten Hüfte. Die Beschwerdeführerin musste sich daher ihrer neuen Lebenssituation anpassen und kann beispielsweise Hausarbeiten - abgesehen vom allenfalls Abspülen leichter Gegenstände - nicht mehr selbständig erledigen (Urk. 11/49 S. 3 oben). Dies ist auch der Grund, weshalb das Kriterium bejaht wird. Indessen kann sie Kochen sowie Autofahren (Urk. 11/15 S. 2 unten).

4.9. Eine ärztliche Fehlbehandlung, welche die Unfallfolgen erheblich verschlimmerte, ist weder ersichtlich noch geltend gemacht worden. Im Gegenteil wurde die Beschwerdeführerin jederzeit adäquat behandelt, an jeweilige Spezialisten überwiesen und umfassend medizinisch betreut.

4.10. Aus der ärztlichen Behandlung und den erheblichen Beschwerden - welche im Rahmen der spezifischen Adäquanzkriterien zu berücksichtigen sind - darf nicht auf einen schwierigen Heilungsverlauf oder erhebliche Komplikationen geschlossen werden. Es bedarf hierzu besonderer Gründe, welche die Heilung beeinträchtigt haben (Urteile

Invalidität ergibt. Dies hat umso mehr zu gelten, wenn man berücksichtigt, dass die Beschwerdeführerin bei ihrem ursprünglichen Arbeitgeber in einem 80 %-Pensum gearbeitet hatte (Urk. 11/15 S. 2 Mitte) und die vorliegende Beurteilung des Kreisarztes auf einer Vollzeitstelle beruhte.

5.3 Zusammenfassend ist somit erstellt, dass trotz Schulterbeschwerden durch die Kapsulitis die Beschwerdeführerin in ihrer Arbeitsfähigkeit nicht eingeschränkt und damit keine Arbeitsunfähigkeit anzunehmen ist, weshalb der Anspruch auf eine Invalidenrente der Unfallversicherung entfällt. Angesichts der bloss diskreten Befunde und einer grundsätzlich intakten Funktionalität besteht - bei ohnehin fraglicher Kausalität - auch für die Zusprache einer Integritätsentschädigung kein Raum.

6. Die Leistungseinstellung der Beschwerdegegnerin erweist sich somit als rechters, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwältin Christina Ammann

- Schweizerische Unfallversicherungsanstalt

- Bundesamt für Gesundheit

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.